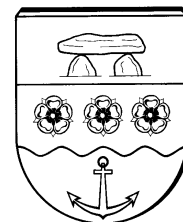


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 15.09.2026

Nr. 31

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
317 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	615
318 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	616
319 Sitzung des Schulausschusses	617
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
320 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf	618
321 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015	619
322 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Nachtigallenweg“, 3. Änderung OT Dalum, Verfahren nach § 13a BauGB	621
323 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirk- samwerden der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I); Inkrafttreten des Bebau- ungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum	622
324 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Lahn	624
325 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)	624
326 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Vrees	626
327 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Samtgemeinde Werlte	626
328 Bekanntmachung; A 54. Flächennutzungsplanänderung der Samtge- meinde Werlte; Werlte-Wohnbauflächen	626
329 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Werlte	628

330 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
Nr. 127 Erweiterung Hehm II; Stadt Werlte

628

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

317 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 16.09.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 26.11.2025
 5. Abfallbilanz 2025
 6. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2025
 7. Zweite CO2 Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland und Sachstand zu den Aktivitäten des AWB zur Nutzung von Photovoltaik und Windenergie auf den Deponiestandorten
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:15 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 03.09.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

318 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Donnerstag, dem 17.09.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 05.05.2026
5. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2025, Ergebnisverwendungsbeschluss 2025 und Entlastung des Landrats
6. Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025
7. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2026
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (vorausichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.09.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

319 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 22.09.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 03.06.2026
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Ersatzbau der Sporthalle an der Grundschule Clemensschule Wesuwe
 - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Neubau einer Einfeldsporthalle an der Grundschule Holsten-Bexten
 - c) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Erweiterung der Grundschule Bokeloh um eine Mensa
 - d) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Ersatzbau der Carl-Orff-Schule Lingen (Förderschule mit den Schwerpunkten Sprache und Hören)
6. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland;
Schuljahr 2026/2027
7. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026;
Bericht über die Umsetzung im Landkreis Emsland
8. Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.09.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

320 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen im Ortskern der Gemeinde Emsbüren mit den Straßen Dahlhok, Markt, Papenstraße, Lange Straße sowie In der Maate:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2026 in der Gemeinde Emsbüren
am Sonntag, 27. September 2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der
„Emsbürener Großkirmes“ (Straßenkirmes).

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 27.09.2026 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „Emsbürener Groß-/Straßenkirmes“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Ortsbereich Emsbüren und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Zudem sind sie Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden im erlaubten Öffnungsbereich. Gegenüber diesen Auswirkungen steht das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagsschutzes. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung des verkaufsoffenen Sonntags von 13:00 bis 18:00 Uhr ist das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung ausnahmsweise höher einzustufen als der grundgesetzliche Eingriff

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Dahlhok, Markt, Papenstraße, Lange Straße, sowie In der Maate.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1058 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück zulässig.

Emsbüren, 09.09.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies
Bürgermeister

321 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit persönlich oder schriftlich bei der

Gemeinde Emsbüren
Bürgerzentrale
Magistratstraße 5
48488 Emsbüren

eingereicht werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

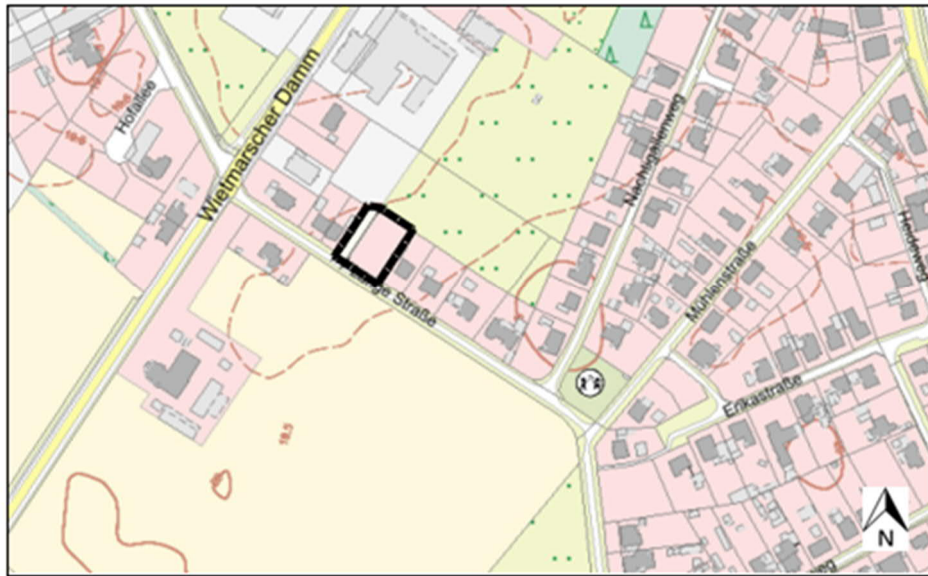
Emsbüren, 15.09.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

322 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Nachtigallenweg“, 3. Änderung OT Dalum, Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 02.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Nachtigallenweg“, 3. Änderung OT Dalum, einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Nachtigallenweg“ liegt innerhalb der Ortslage Dalum, im Osten der Gemeinde Geeste. Dieser Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 270/490, 270/491 und 270/492 (tw.) zu einer Größe von ca. 1.184 m². Das Plangebiet wird durch angrenzende bebaute Bereiche im Bereich Lange Straße umgeben. Südlich wird das Plangebiet durch den Verlauf der Langen Straße begrenzt.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2026  LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 10 „Am Nachtigallenweg“, 3. Änderung OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 03.09.2026

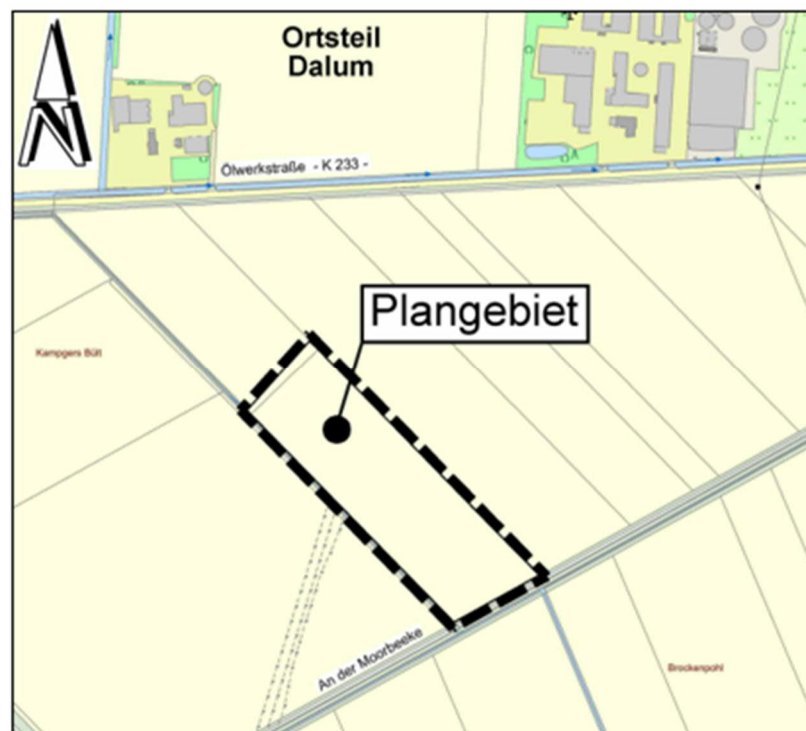
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

323 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 96. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 28.08.2026, Az. 65-610-304-01/96 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt südlich der Ölwerkstraße (K 233) und nördlich der Straße „An der Moorbeeke“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2025 LGLNI):

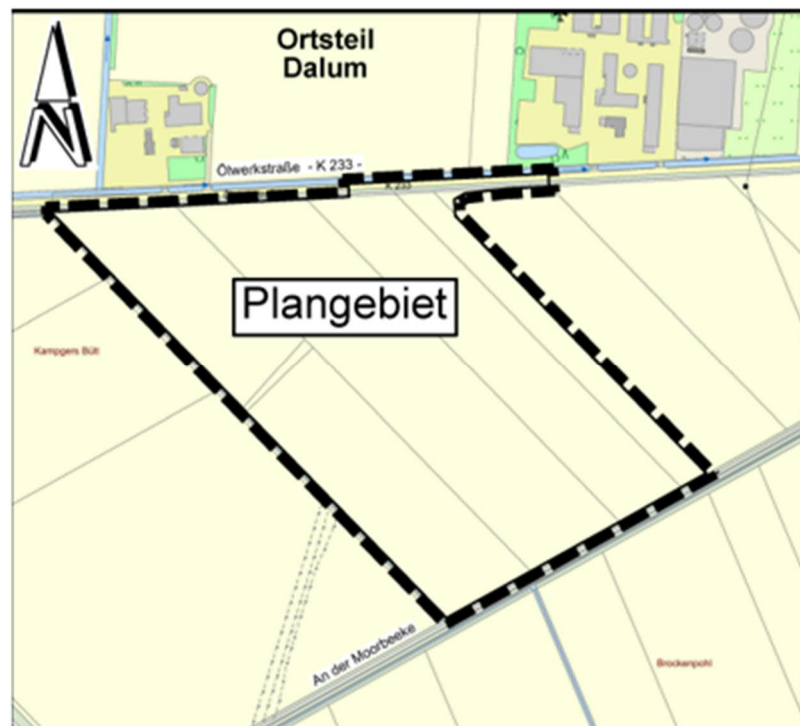
Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt südlich der Ölwerkstraße (K 233) und nördlich der Straße „An der Moorbeeke“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste.



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2024  LGLNI)

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, Ortsteil Dalum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 09.09.2026

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

324 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 01.09.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2026 bis 24.09.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Außenstelle Albert-Trautmann-Str. 2, Werlte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 01.09.2026

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

325 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 27.08.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) vom 16.07.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses und der Fraktion (siehe hierzu § 4) zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen

- a.) eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.
- b.) ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergarten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächlich finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50,00 € je Sitzung.

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergarten) betreut werden können und den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächlich finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung 1. Stellv. Bürgermeister(in) und Fraktions- und Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| a.) | an die/den 1. Stellv. Bürgermeister(in) | 75,00 € |
| b.) | an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 50,00 € |
| | zuzüglich | 6,00 € |
| | | je Fraktions-/Gruppenmitglied |

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

Sögel, 27.08.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

326 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 07.09.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2026 bis 24.09.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Außenstelle Albert-Trautmann-Str. 2, Werlte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 08.09.2026

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

327 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 02.09.2026 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2026 bis 24.09.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Außenstelle Albert-Trautmann-Str. 2, Werlte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 02.09.2026

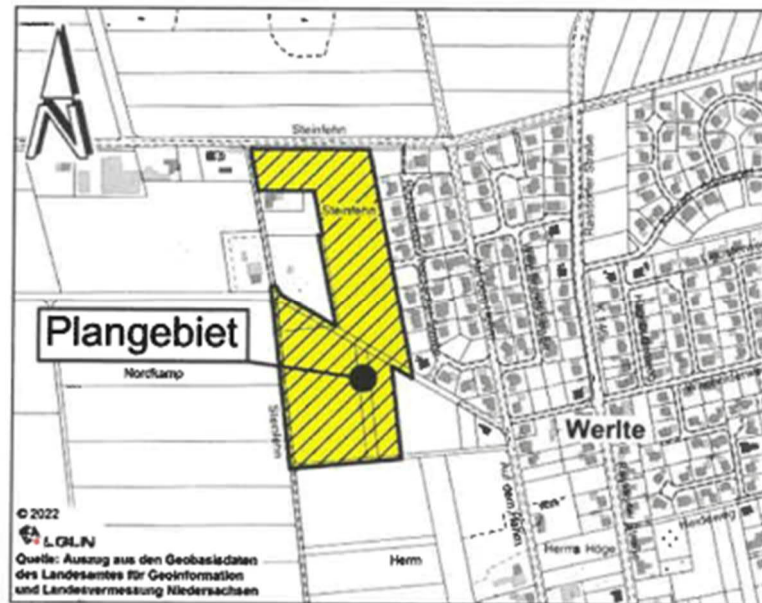
SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

328 Bekanntmachung; A 54. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Werlte-Wohnbauflächen

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 05.08.2026, Az.: 65-610-531-01/A54, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 24.06.2026 beschlossene A 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).

Mit dieser Bekanntmachung wird die A 54. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 54. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 54. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 31.08.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

329 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 26.08.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Stadtdirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2026 bis 24.09.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Außenstelle Albert-Trautmann-Str. 2, Werlte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 27.08.2026

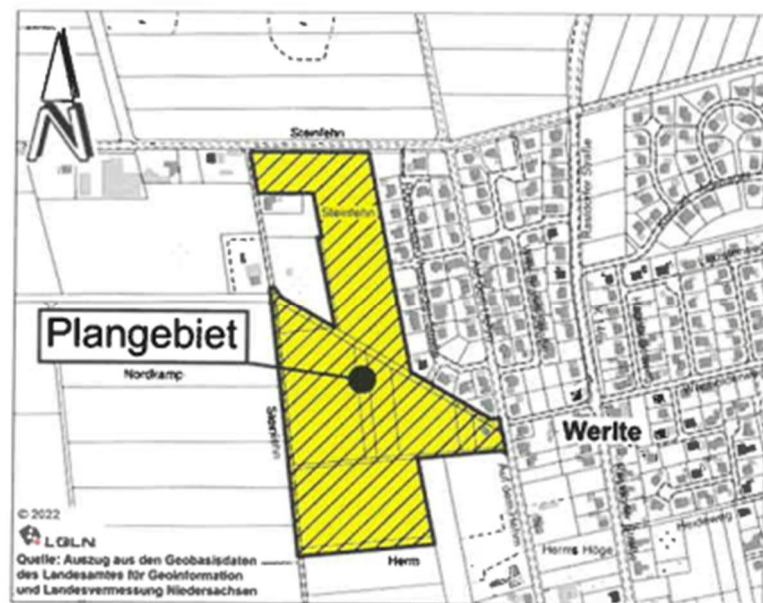
STADT WERLTE

Kewe
Stadtdirektor

330 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 127 Erweiterung Hehm II; Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 127 Erweiterung Hehm II mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 127 Erweiterung Hehm II gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 127 Erweiterung Hehm II einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 31.08.2026

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.